

merkt ist, daß, sofern noch eine weitere Auskunft und Erläuterung von irgend einem Mitgliede gewünscht wird, in dieser Angelegenheit der Herr geheime Finanzrath Dpelt von dem Finanzministerium hierzu mit Auftrag versehen worden ist. Es war dies die letzte Nummer des heutigen Registrandenvortrags. Herr Bürgermeister Müller ist wegen Unwohlseins für heute entschuldigt. Um Urlaub haben gebeten die Herren v. Waidorf und v. Beschwitz und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie dieses Gesuch, was nur auf den heutigen Tag lautet, zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zur

### Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich als erster Gegenstand auf derselben der Vortrag der Resultate, welche das Vereinigungsverfahren in Bezug auf die Schlachtsteuer und den Rechenschaftsbericht hatte. Ich würde Herrn v. Erdmannsdorf ersuchen, diesen Vortrag uns zu geben.

Referent v. Erdmannsdorf: Wie die geehrte Kammer soeben vernommen hat, hat ein Vereinigungsverfahren stattgefunden zwischen beiderseitigen Finanzdeputationen und zwar zuerst wegen der Schlachtsteuer und zweitens wegen des Rechenschaftsberichts. In Bezug auf die Schlachtsteuer bestanden nach dem Beschlusse dieser Kammer vier Differenzpunkte mit der zweiten Kammer, nämlich einmal hatte auf Vorschlag Ihrer Deputation die hiesige Kammer beschlossen, in dem Tarif für die Kühe, Kalben und Stiere u. s. w. den normirenden Satz von 250 auf 200 Pfund herunterzusetzen, 2) auf Antrag der Minorität Ihrer Deputation den Tariffatz für ein Schwein beim Bankschlachten von 1 Thlr. 10 Ngr. auf 1 Thlr. herunterzusetzen, 3) war §. 6 des Gesetzes in einer kürzeren Fassung beliebt worden und endlich 4) war zu dem Antrage, welchen die zweite Kammer in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen hatte und welcher lautet: „Die Staatsregierung wolle den zur Controle verpflichteten Beamten die strengere Ueberwachung des Einbringens ausländischer Fleischwaaren einschärfen,“ hier noch ein Zusatz beschlossen worden, nämlich folgender: „Die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit unnachsichtlicher Strenge handhaben, dafern aber dies Alles die bisher wahrgenommenen Hinterziehungen nicht beseitigen sollte, in Erwägung ziehen, ob dieselben in irgend einer anderen Weise, namentlich auch durch Ermäßigung der Tariffätze, sich verhindern lassen.“ Dies waren die vier Differenzpunkte zwischen beiden Kammern. Die zweite Kammer hat nun auf Antrag ihrer Finanzdeputation bei nochmaliger Berathung im 1. und 3. Differenzpunkt der ersten Kammer beigestimmt, also die Ermäßigung des Normalsatzes von 250 auf 200 Pfund beim Tarif für Kalben, Kühe, Stiere u. s. w. angenommen, sowie die Fassung der §. 6, wie sie diesseits beschlossen wurde, sie hat dagegen nicht den Beschlüssen der ersten Kammer beigestimmt in Bezug auf die Differenzpunkte unter 2 und 4, welche also allein

zur Verhandlung in der Vereinigungsdeputation übrig blieben. Da nun, was den zweiten Differenzpunkt anlangt, den Tariffatz für das Bankschlachten der Schweine betreffend, bei nochmaliger Erwägung in der zweiten Kammer weder die jenseitige Deputation, noch die Kammer, noch die Organe der Staatsregierung sich bewegen finden konnten, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, weil namentlich der Hauptgrund, warum die Minorität Ihrer Deputation Ihnen damals eine Herabsetzung vorschlug, nämlich die Verschiedenheit unseres Schlachtsteuersatzes mit dem in Preußen, dem Vernehmen nach sich in neuerer Zeit geändert hat; so hat man diesseits in dem Vereinigungsverfahren nachgegeben und mit dem Beschlusse der zweiten Kammer sich einverstanden erklärt. Die Deputation schlägt Ihnen daher vor, diesen Tariffatz ebenso wie die zweite Kammer zu 1 Thlr. 10 Ngr. festzusetzen. Was nun noch den letzten Differenzpunkt anlangt, so hat die zweite Kammer den ersten Theil des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes angenommen, den letzten Theil aber abgelehnt. Dieser letzte Theil ging nämlich dahin, daß, wenn alle Maaßregeln, um die bisher wahrgenommenen Hinterziehungen zu beseitigen, nicht helfen, die Staatsregierung erwägen möge, ob denselben nicht in irgend einer anderen Weise, namentlich durch Ermäßigung der Tariffätze, gesteuert werden könne. Man hat sich nun dahin vereinigt, daß der letztere Zusatz unbedenklich wegbleiben könne, da besonders der Herr Staatsminister erklärt hat, daß auch ohne denselben die Staatsregierung ihre Erwägung fortwährend hierauf hinlenken werde. Ihre Deputation schlägt Ihnen also vor, 1) den Tariffatz für die Schweine, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, anzunehmen und 2) mit den Wegfall des letzten Satzes des von hiesiger Kammer beschlossenen Zusatzes sich einverstanden zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand über die vorgetragenen bisher stattgefundenen Differenzpunkte etwas zu äußern gemeint wäre. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich würde daher sogleich zur Fragestellung übergehen können. Die Kammer hat vernommen, in welcher Beziehung die Deputation der Kammer vorschlägt, der zweiten Kammer nachzugeben. Es geschieht dies zunächst in Bezug auf den Tariffatz für die Schweine, wobei jene Kammer den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Satz von 1 Thlr. 10 Ngr. festgehalten hat. Die diesseitige Kammer hatte diesen Satz auf 1 Thlr. herabgesetzt. Die Deputation trägt aber nun darauf an: der zweiten Kammer beizustimmen und den von der zweiten Kammer beschlossenen Tariffatz von 1 Thlr. 10 Ngr. beim Bankschlachten der Schweine beizubehalten. Ich frage nun die Kammer: ob sie sich mit diesem Vorschlag ihrer Deputation einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf den zweiten Differenzpunkt schlägt die Deputation vor: den Nachsatz